

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 197/81

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Sonja M [REDACTED],

1 C [REDACTED] Street, P [REDACTED], M [REDACTED], USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

**- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und [REDACTED], [REDACTED] -**

g e g e n

Freistaat B a y e r n ,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion M [REDACTED],

A [REDACTED]straße 2, M [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 17. Dezember 1981 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 16. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 30. April 1981 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Der Berufungsrichter verneint die Voraussetzungen einer Verschlimmerung des im Zeitpunkt der Erstentscheidung bestehenden Leidenszustandes mit tatsächlichen Erwägungen. Das ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden und schließt den Anspruch nach §§ 35, 206 ZPO aus. Er stellt fest, die Klägerin habe seit dem Ende der Verfolgung auch an einem psychischen Leiden in rentenberechtigender Höhe gelitten, der Bescheid vom 26. Januar 1968 sei deshalb insoweit unrichtig. Für diesen Fall verweigert der Beklagte die Abhilfe. Obgleich die Klägerin durch ihre psychischen Störungen verursachte Beschwerden als solche habe erkennen können, habe sie diese nicht geltend gemacht und deshalb das Erstverfahren nachläs-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos [\(mobile App\)](#)

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)